

## AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code Dokumentnummer	<b>200.001 BAUMEISTERARBEITEN</b> AVAAG\SCHLOSS ASPARN A.D. ZAYA\BAUMEISTERARBEITEN AVAAG\SCHLOSS ASPARN 2026\SCHLOSS ASPARN BAUMEISTER <div style="text-align: right;">LV-Version 14.01.2026</div>
Vorhaben	<b>SANIERUNGSARBEITEN</b> A 2151 Asparn an der Zaya, Schlossgasse 1
Ausführungszeitraum	Frühjahr bis Sommer 2026
Datum Preisbasis Abgabeort	01.01.2026
Angebotsöffnung	
Auftraggeber	<b>Land Niederösterreich p.A.Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landeshochbau</b> 3109 St. Pölten Landhausplatz 1
Vergebende Stelle	<b>Land Niederösterreich p.A.Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landeshochbau</b> 3109 St. Pölten Landhausplatz 1
LV-Ersteller	<b>Baumeister Ing. Peter Griebaum</b> 1160 Wien Thaliastraße 6
	geprüfte Summen
Summe LV	..... EUR ..... EUR
Aufschl./Nachl. ....	..... EUR ..... EUR
Gesamtpreis	..... EUR ..... EUR
zuzüglich ... % USt.	..... EUR ..... EUR
<b>Angebotspreis</b>	..... <b>EUR</b> ..... <b>EUR</b>

---

Ort und Datum

---

Rechtsgültige Unterfertigung

## **Ständige Vorbemerkung der LB**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

### **1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:**

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 021 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

### **2. Unklarheiten, Widersprüche:**

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

### **3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:**

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

### **4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:**

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

### **5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:**

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

### **6. Zulassungen:**

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

### **7. Leistungsumfang:**

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

### **8. Nur Liefern:**

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

**9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:**

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

**10. Geschoße:**

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

**00 Allgemeine Bestimmungen**

**0000 Z Leistungsbeschreibung**

**000001 Z Leistungsumfang**

Bei den anzubietenden Leistungen handelt es sich um die Baumeisterarbeiten im Zuge der Restaurierung der Südfassade und der Fassaden des Ost- und Westturmes des Schlosses in Asparn an der Zaya. Diese umfassen im Wesentlichen die Instandsetzung der Fassadenverputze samt Färbelung, Abbruch- und Betonarbeiten für die Erneuerung der Abdichtung auf den Balkonen sowie die Instandsetzung von Verputzen in den Innenräumen der beiden Türme.

**0011 V Angebotsbestimmungen**

001104 Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

**001104A V Vollständigkeit des Angebotes**

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

001107 Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

**001107A V Einheitspreisanteile, Korrektur**

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.  
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.  
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.  
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

001108 Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:

**001108A V Nachlässe Aufschläge ÖNORM**

Es gelten die Regeln der ÖNORM.

001111 Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.

- 001111A** V **Nachweis Befugnis/Berechtigung**  
Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.
- 001112 Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:
- 001112F** V **Bankauskünfte**  
Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.
- 001113 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:
- 001113B** V **Referenzliste**  
Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.
- 001113C** V **Technische Ausstattung**  
Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.
- 001113D** V **Personelle Ausstattung**  
Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird.
- 001113G** V **Qualitätsbescheinigungen**  
Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder ÖNORMEN entsprechen.
- 001115 Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:
- 001115B** V **Nachweise bei Aufforderung**  
Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber vorzulegen.  
Frist: 7 Tage
- 001116 Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.
- 001116B** Z **Teilleistungen**  
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Leistungen in Teilen zu vergeben, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche aus welchem Titel auch immer ableiten kann.
- 001124 Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:
- 001124D** V **Zuschlagskriterium Angebotspreis**  
Ausschließlich nach dem Angebotspreis.

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

- 001125 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.
- 001125A V Sicherheit und Gesundheitsschutz**
- Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.  
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.  
Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmenterminplan sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplan sind einkalkuliert.
- 001127 Z Als Grundlage für die Angebotserstellung gilt als vereinbart:
- 001127A Z Besichtigung verpflichtend, Auskünfte**
- Der Bieter hat die Baustelle vor Angebotserstellung zu besichtigen bzw. sich mit den örtlichen und planlichen Verhältnissen sowie mit den bezug habenden behördlichen Informationen und Vorschriften vertraut zu machen und kann daher aus dem Titel "Unkenntnis" keine wie immer gearteten Forderungen stellen.  
Ein Besichtigungstermin kann telefonisch mit Herrn Wolfgang Ledersberger unter 0664 / 60 499 493 oder Frau Enisa Podrug unter 0699 / 10 551 895 vereinbart werden.  
Auskünfte zum LV können telefonisch unter 01/ 409 56 55 bzw. per Mail unter 'office@petergriebaum.at' erteilt werden.
- 0012 V Umstände der Leistungserbringung**
- 001201 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
- 001201A V Leistungstermine**
- Termine:  
Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: KW 12 / 2026  
Verbindlicher Fertigstellungstermin: KW 37 / 2026
- 001201B V Terminplan einvernehmlich**
- Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.
- 001201C V Zwischentermine verbindlich**
- Nachstehende Zwischentermine sind verbindlich: gem. Vereinbarung
- 001202 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

**001202A V Örtliche Besonderheiten**

Örtliche Besonderheiten: Rücksichtnahme auf alle Kulturveranstaltungen und den laufenden Museumsbetrieb; dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung des unbehinderten Zugangs bzw. der unbehinderten Zufahrt zum Besuchereingang bzw. zum Hauptportal. Vorauszusehende, unvermeidliche Behinderungen müssen der örtlichen Bauaufsicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

001203 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

**001203A V Besondere Erschwernisse/Erleichterungen**

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen:

- abschnittsweise Arbeitsdurchführung bzw. Arbeitsunterbrechungen je nach Erfordernis,
- Rücksichtnahme auf die Arbeitseinsätze anderer während der Fassadenrestaurierungsarbeiten am Objekt beschäftigter Professionisten (Bauspengler, Schwarzdecker, Maler- und Anstreicher, Tischler, Steinmetz, etc.); bzw. der im notwendigen Umfang daraus resultierenden Arbeitsunterbrechungen,
- Arbeitsdurchführung unter größtmöglicher Vermeidung von unnötiger Schmutz-, Staub- und Lärmbelästigung bzw. von unnötigen (Zwischen)Lagerungen von Materialien,
- laufende Säuberung der Arbeitsbereiche,
- Mehraufwand für den Materialan- und Materialabtransport im Bereich des Wehrgrabens vor der Südfassade bzw. der nicht befahrbaren Grün- bzw. Gehwegsflächen vor den Turmfassaden ohne Unterschied der Wahl der Transportart bzw. des Hebezeuges,
- Holzbrücke vor dem Hauptportal aus statischen Gründen nicht befahrbar.

**0014 V Allgemeine Bestimmungen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

001401 Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

**001401B Z Vertragsgrundlage ÖNORMEN**

Die ÖNORM B 2110 sowie sämtliche zutreffende ÖNORMEN, fachtechnische Vorschriften und Verarbeitungsrichtlinien.

001402 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

**001402C Z Festpreise**

Festpreise auf Baudauer.

**0016 V Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

001601 Als Vertragsbestandteile gelten:

**001601A V SiGe-Plan verbindlich**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: wie beiliegend

001606 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

**001606A V Wasserverbrauch:AG**

Der Auftraggeber (AG).

- 001607 Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:
- 001607A** V **Stromverbrauch:AG**  
Der Auftraggeber (AG).
- 001610 Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung
- 001610A** V **Feuerschutz**  
Befolgung der einschlägigen Verordnungen bzw. Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz. Bei sämtlichen Arbeiten mit brandgefährdetem Material ist in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle eine erste Löschhilfe bereitzustellen; mit entzündbaren Stoffen getränkte Lappen o.ä. sind unmittelbar nach Verwendung auf geeignete Weise zu trocknen oder zu entsorgen.
- 001612 Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).
- 001612A** V **Frist außergewöhnliches Schlechtwetter**  
Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein).  
Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen  
Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen.  
Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).
- 001615 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 001615B** V **Bautagesberichte AN**  
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
- 001616 Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 001616A** V **Überwachung am Erfüllungsort**  
Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
- 001617 Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 001617B** V **Übernahme förmlich**  
Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.  
Folgende Form wird eingehalten: Erstellung eines Übernahmeprotokolles
- 001619 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

**001619A V Schlussfeststellung nur auf Verlangen**

Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).

**0017 Z Zusätzliche Angebots- und Ausführungsbestimmungen**

Die nachfolgend angeführten Bestimmungen sind für die Angebotserstellung bzw. Ausführung sämtlicher Leistungen gültig bzw. sinngemäß anzuwenden.

**001701 Z Anbotserstellung, Abrechnung**

Die Einheitspreise beziehen sich auf alle, den einzelnen Positionen sinngemäß zugehörigen Teile, selbst wenn diese nicht gesondert angeführt sind. Offensichtlich im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Teile sind bei Angebotsabgabe gesondert aufzulisten und auszuweisen bzw. vor Inangriffnahme der gesamten Arbeit der örtlichen Bauaufsicht mitzuteilen. Bei den in den einzelnen Leistungspositionen angegebenen Bauteilabmessungen handelt es sich um Richtmaße bzw. Zirkawerte, die vom Bieter im Zuge der Angebotserstellung soweit möglich zu überprüfen sind. Allfällige Maßabweichungen sind bei der Preiserstellung zu berücksichtigen bzw. stellen keine Begründung für Nachforderungen dar. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt laut den aus geschriebenen Ausmaßen bzw. angebotenen Einheitspreisen ohne Zuschläge. Sind in einer Leistungsposition mehrere gleichartige Leistungen anzubieten, so versteht sich der angebotene Einheitspreis als Mischpreis in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand bzw. Schadensgrad der jeweiligen Einzelstücke bzw. Bauteile.

**001703 Z Baustelleneinrichtung**

In Absprache mit dem AG können durch Gitterzäune od. glw. abzusperrende bzw. abzusichernde Verkehrsflächen im Bereich des Vorplatzes (Parkplatz) in eingeschränktem Ausmaß für die Zwischenlagerung von Materialien in Anspruch genommen werden; das Herstellen, Vorhalten und Abbauen dieser Absicherungen wird nicht gesondert vergütet.

**001704 Z Gerüstung**

Die für die Arbeitsdurchführung an den Fassadenflächen erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste werden in Standardausführung in Lastklasse 3 bauseits hergestellt. Sämtliche darüber hinausgehenden Hilfsgerüste und Schutzmaßnahmen wie z. B. Anseilschutz, Absicherung der durch herabfallende Gegenstände gefährdeter Bereiche u.dgl. sind vom Auftragnehmer herzustellen bzw. durchzuführen; eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

**001706 Z Schutträumung, Abfallentsorgung, Bauschäden**

Alle anfallenden Abfälle hat der AN gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen und laufend zu entsorgen. Dem AG sind hierüber die entsprechenden Nachweise zu übergeben, wobei für die Trennung, Entsorgung und die Beibringung diesbezüglicher Nachweise dem AN kein gesondertes Entgelt gebührt. Sollte der AN gegen die angeführten Sauberkeitsbestimmungen verstoßen, erklärt er sich damit einverstanden, dass andere Auftragnehmer zu deren angebotenen Preisen die Säuberungsarbeiten durchführen und dass die dabei anlaufenden Kosten ihm in Rechnung gestellt bzw. von der Schlussrechnung abgezogen werden. Sollte der Verursacher der Verschmutzungen nicht feststellbar sein, werden die Kosten auf alle an der Bauausführung Beteiligten gemäß ÖNORM aufgeteilt. Die Benachrichtigung erfolgt mittels Baubesprechungsprotokoll, Bauprotokoll oder in gesonderter Schriftform. Die Kostenaufteilung gilt dann als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls bzw. einer sonstigen Nachricht bei einer Baubesprechung oder in schriftlicher Form begründet beeinsprucht wird. Die Kosten der Behebung von Schäden, welche im Zuge der Bauausführung entstanden sind und deren Verursacher den AG nicht bekannt sind, werden in gleicher Weise allen an der Bauausführung beteiligten Firmen angelastet.

**01 V Baustellengemeinkosten**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Allgemeines:**

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

**2. Vorhalten:**

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

**3. Stillliegezeiten:**

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

**0110 V Beweissicherung und Sonstiges**

**011004 Z Bericht, Dokumentation**

Erstellen eines ausführlichen Berichtes samt Bilddokumentation über die durchgeführten Arbeiten bzw. Maßnahmen mit Auflistung der Arbeitsschritte insbesondere für die Putz- und Färbearbeiten unter Angabe der dabei verwendeten Materialien, Mischungsverhältnisse u.ä.m. samt den zugehörigen technischen Merkblättern, Produktinformationsblättern, Verarbeitungsrichtlinien, etc.  
Übermittlung des Berichtes per e-Mail bzw. in digitaler Form mittels download-link.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 PA PP: .....

**0111 V Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten**

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

011103 Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.

Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

**011103A V Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent**

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 PA PP: .....

**0113 V Baustellengemeinkosten im Einzelnen**

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

011302 Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.

**011302A**    V    **Bauzaun**  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    80,00 m    PP: .....

**011302B**    V    **Bauzaun vorhalten**  
  
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Wochen).  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    2 240,00 VE    PP: .....

011304    Baustromverteiler für andere Auftragnehmer in versperrbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0,1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.

**011304A**    V    **Baustromverteiler**  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    1,00 Stk    PP: .....

**011304B**    V    **Baustromverteiler vorhalten**  
  
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    28,00 VE    PP: .....

011313    Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.

**011313A**    V    **Chem.Toiletten**  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    1,00 Stk    PP: .....

**011313B**    V    **Chem.Toiletten vorhalten Baubetrieb**  
  
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Wochen).  
  
L: ..... S: ..... EP: .....    28,00 VE    PP: .....

011345    Vom Auftraggeber beigestellte Baustellentafel von einer vom Auftraggeber angegebenen Adresse abholen, auf die Baustelle transportieren und die Tafel an der vom Auftraggeber angegebenen Stelle aufstellen oder montieren. Die Tafel wird nach Beendigung und Übernahme der gesamten Bauarbeiten samt allen Aufstellungs- und Montagebehelfen wieder demontiert. Über Anordnung des Auftraggebers wird die Tafel entweder bis zur Wiederverwendung gesichert verwahrt oder, soweit nicht mehr verwendbar, entsorgt. Transporte, Montage- und Demontagearbeiten, allfällige Gerüstungen und Materialbeigaben sind in den Einheitspreis einkalkuliert.

**011345A**    V    **Bautafel AG freie Aufstellung**  
  
Baustellentafel, in freier Aufstellung auf Montagegerüst, bestehend aus Pfosten-Riegelkonstruktion und Schalung, bis zu einer Höhe von 5 m Oberkante über

bestehendem Niveau.  
Baustellentafel/Größe ca.: 2,0 m<sup>2</sup>  
Abholadresse: wird vor Ort beige stellt

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 Stk PP: .....

**0117 V Schutzvorkehrungen und Abdeckungen**

**1. Herstellen (Leistungsumfang):**

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

**2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Die Kosten für etwaige Instandsetzungen (Vorhalten) von Schutzvorkehrungen während der Arbeiten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

**2.1 Entsorgen:**

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

**2.1.1 Verwerten oder Deponieren:**

Abbruchmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

**2.2 Zwischenlagern:**

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

**2.3 Transport:**

Das Abtransportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

011703 Fußbodenschutz einschließlich Entsorgen.

**011703A V Fußbodenschutz PE-Folie/Pappe**

Mit einer Lage PE-Folie (z.B. Packzellulose oder Wellpappe) mit 10 cm Überdeckung, Fugen verklebt.

L: ..... S: ..... EP: ..... 50,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**011703B V Fußbodenschutz Kunststoffstegplatten**

Mit einer Lage Kunststoffstegplatten, Plattendicke 5 mm, verzahnt.

L: ..... S: ..... EP: ..... 50,00 m<sup>2</sup> PP: .....

011711 Provisorische Verschalung von Öffnungen in Außenwänden, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Verschalung angegeben.

<b>011711A</b>	<b>V</b>	<b>Verschalung b.1m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	2,00	Stk	PP: .....	
<b>011711B</b>	<b>Z</b>	<b>Verschalung ü.1-1,5m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	16,00	Stk	PP: .....	
<b>011711C</b>	<b>Z</b>	<b>Verschalung ü.1,5-2m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	2,00	Stk	PP: .....	
011721		Schutz von Bauteilen (z.B. Fenster und Türen) gegen Verschmutzung durch Abdecken und Befestigen der Abdeckung, einschließlich Entsorgen. Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der abzudeckenden Fläche angegeben.						
<b>011721A</b>	<b>V</b>	<b>Schutz von Fenster-Tür b.2m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	33,00	Stk	PP: .....	
<b>011721B</b>	<b>V</b>	<b>Schutz von Fenster-Tür ü.2-4m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	33,00	Stk	PP: .....	
<b>011721D</b>	<b>Z</b>	<b>Schutz von Fenster-Tür ü.6-8m2</b>						
		L: .....	S: .....	EP: .....	1,00	Stk	PP: .....	
<b>011721E</b>	<b>V</b>	<b>Schutz von Bauteilen</b>						
		Bauteile: Konsolen und Brüstungsabdeckungen aus Naturstein, Abfallrohre, Lüftungsgitter und sonst. Einbauten im Fassadenbereich						
		L: .....	S: .....	EP: .....	350,00	m <sup>2</sup>	PP: .....	
<hr/>								
LG 01		Baustellengemeinkosten			Summe		.....	

## 02 V Abbruch

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

### 1. Abbrechen, Abschlagen:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

### 2. Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

### 3. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

### 4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

### 5. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

### 6. Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechnete Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

### 7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412 oder 31437)

#### 7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

### 8. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

### 9. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontieren Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglicher Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Atlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

#### **10. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet.

Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

#### **11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil):**

Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

#### **12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil):**

Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:

- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

### **0213 V Verputz abschl., Abbruch Bekleidungen**

#### **1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

##### **1.1 Abbruch von Bekleidungen:**

Beim Abbruch von Bekleidungen ist das mit dem Putzuntergrund bündige Abschneiden von Halterungen (dies gilt auch beim Demontieren, soweit ohne Stemmarbeiten ein Auslösen nicht möglich wäre) in die Einheitspreise einkalkuliert.

##### **1.2 Abschlagen des Verputzes von Wänden (die nicht abgebrochen werden):**

Beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden ist das Auskratzen

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

der Mauerwerksfugen und das Reinigen der Flächen in die Einheitspreise einkalkuliert.

**2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Das Ausmaß beim Abschlagen des Verputzes von Wänden, die nicht abgebrochen werden, wird wie beim Herstellen von Verputz ermittelt.

021309 Z Außenverputz (von glatten oder einfach gegliederten Fassaden) aus Mörtel bis auf den Mauergrund abschlagen (abschl.). Im Positionstichwort ist die Putzdicke angegeben.

**021309A Z Außenputz b.35mm abschl.Schlitz H 0,2m**

Außenputz oberhalb von Dachflächen abschlagen, als Wandschlitz für die Neuherstellung von Wandanschlussverblechungen, Höhe ca. 0,20 m.

Stoffgruppe: mineralischer Bauschutt 0,017 t/m

L: ..... S: ..... EP: ..... 29,00 m PP: .....

**0214 V Fußböden und Unterböden abbrechen**

Das Abtragen der Beläge erfolgt ohne Unterschied der Größe der Einzelflächen.

021401 Holzfußböden getrennt nach Ober- und Unterböden (wie Polsterhölzer oder Blindboden) einschließlich der Sessel- oder Sockelleisten und Türstaffeln, ohne Beschüttung oder Dämmung, abbrechen (abbr.).

**021401A V Schiff-Bretterbelag abbr.**

Gehbelag aus Schiffboden oder Brettern.

Behandelter Holzabfall 0,021 t/m<sup>2</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 7,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**021401F V Polsterhölzer+Blindb.abbr.**

Polsterhölzer einschließlich Blindboden.

Behandelter Holzabfall 0,018 t/m<sup>2</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 7,00 m<sup>2</sup> PP: .....

021405 Beschüttungen, ohne Unterschied der darunterliegenden Deckenkonstruktion, ganz oder teilweise abräumen. Abkehren der Decke oder Abgleichen der verbleibenden Beschüttung.

**021405A V Beschüttung mineralisch abräumen**

Mineralische Beschüttung (z.B. Sand, Splitt, Blähton).

Mineralischer Bauschutt 1,3 t/m<sup>3</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 m<sup>3</sup> PP: .....

021409 Z Aufzahlung (Az) auf das Abräumen von Beschüttungen.

**021409A Z Az Beschüttung abräumen Abgleich m.Gefälle**

Für das teilweise Abräumen der Beschüttung über den Balkongewölben samt Abgleichen mit 2% Gefälle, gerichtet für den nachfolgenden Einbau der Betondecke.

L: ..... S: ..... EP: ..... 58,00 m<sup>2</sup> PP: .....

021414 Estriche abbrechen (abbr.).

**021414A V Estrich Gussasphalt b.3cm abbr.**

Aus Gussasphalt bis 3 cm dick.  
Asphaltabbruch 0,07 t/m<sup>2</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 58,00 m<sup>2</sup> PP: .....

021415 Betonschichten, bewehrt oder unbewehrt, ohne Unterschied der Festigkeit und der Größe der Einzelflächen abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

**021415A V Beton b.15cm abbr.**

Betonabbruch 2,4 t/m<sup>3</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 11,00 m<sup>3</sup> PP: .....

**0215 V Abbruch von Fenstern**

**1. Allgemeines:**

Im Folgenden werden Fenster und Fenstertüren und deren Kombinationen kurz Fenster genannt.

**2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Das Abbrechen etwaiger Blindstöcke, Stöcke (Rahmen), Flügel, Zier- und Deckleisten sowie Innenfensterbänke ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

**3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Abgerechnet wird die äußere Ansichtsfläche, gemessen in der Architekturlichte.

021501 Holzfenster, ohne Unterschied ob Einfach-, Verbund- oder Isolierglasfenster und ohne Unterschied der Glasdicke, abbrechen (abbr.).  
Im Positionsstichwort ist die Fläche angegeben.

**021501A V Holzfenster abbr.b.2m2**

Baustellenabfälle 0,06 t/ST

L: ..... S: ..... EP: ..... 20,00 Stk PP: .....

**0216 V Sonstige Abbrucharbeiten**

021613 Fang-, Hahn-, Schalter- oder Absperrtürchen ausbrechen.  
Im Positionsstichwort ist die Einzelgröße angegeben.

**021613A V Türchen b.0,1m2 ausbrechen**

Baustellenabfälle 0,001 t/ST

L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 Stk PP: .....

021615 Kleinteile (z.B. Heizkörperkonsolen, Rohrschellen, Stahlwinkel, Rohrhaken, Ankerschrauben, Handlaufstützen, Karniesenhaken) aus Wänden oder Decken ausbrechen (abbr.).

**021615A V Kleinteile b.5kg ausbrechen**

Bis zu einer Masse von 5 kg.  
Metallabfälle 0,005 t/ST

L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 Stk PP: .....

021618 **Z** Sorgfältiges Demontieren von Regenwasserabfallrohren samt Einlaufkästen und Rohrschellen und zur Wiederverwendung lt. Angabe durch den AG im Baustellenbereich vor Beschädigung geschützt zwischenlagern; Herstellen einer provisorischen Regenwasserableitung einschließlich dem Vorhalten auf Baudauer und dem Abbauen vor der bauseitigen Wiedermontage der Fallrohre.

**021618A Z Regenfallrohr demontieren u.zwischenlagern**

E

Für freigeführte Regenwasserabfallrohre ohne Unterschied des Durchmessers und der Einzellänge.

L: ..... S: ..... EP: ..... 85,00 m PP: \* \* \* \* \*

**0221 V Abbruch Dachabdichtungsarbeiten**

Es wird nur so viel geöffnet, wie am Ende der Tagesarbeit wieder geschlossen werden kann, ansonsten werden Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes gegen Witterungseinflüsse getroffen.

022106 Dachhaut ohne Presskies, mehrschichtig, aus bituminösen Dachbahnen, einschließlich etwaiger Ausgleichsschichten abbrechen (abbr.), einschließlich Reinigen des Untergrundes für die nachfolgenden Arbeiten.

**022106C V Dachhaut abbr.Beton b.3 Schichten**

Bei einem Untergrund aus Beton oder Leichtbeton.

- bis 3 Schichten

Baustellenabfälle 0,015 t/m<sup>2</sup>

L: ..... S: ..... EP: ..... 135,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**0223 V Abbruch Bauspenglerarbeiten**

**1. Beschädigungen beim Abbrechen:**

Das Abbrechen der Verblechungen erfolgt soweit vermeidbar - ohne Beschädigungen des Putzes und von Bauteilen. Eine Haftung für entstandene Putzschäden trägt der Auftragnehmer nicht. Durch die Abtragungsarbeiten voraussehbare größere Putzschäden werden dem Auftraggeber

gemeldet.

**2. Bauablauf:**

Es wird nur soviel geöffnet, wie am Ende der Tagesarbeit wieder geschlossen werden kann, ansonsten werden Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes gegen Witterungseinflüsse getroffen. Das notwendige Abdecken mit Planen oder dergleichen wird nur dann verrechnet, wenn auf Anordnung des Auftraggebers mehr als eine Tagesleistung abgedeckt wird.

022301 Abbrechen (Abbr.) von Saumblechen, Ichsen, Patentsaumstreifen, Einhängeblechen und Fangeinfassungen einschließlich etwaiger Putzleisten. Im Positionsstichwort ist die Zuschnittsbreite angegeben.

**022301A V Abbr.Saum-Ichse-Einf.verz.b.50cm**

Aus verzinktem Stahlblech (verz.).  
 Metallabfälle 0,002 t/m

L: ..... S: ..... EP: ..... 70,00 m PP: .....

**0291 V Verwerten,Deponieren,Entsorgen von Baurestmassen**

029111 Geladenes Abbruchmaterial abtransportieren, einschließlich Verwerten, Deponieren oder Entsorgen, nach Wahl des Auftragnehmers.

**029111A V Transp./Verw./Dep.Betonabbruch**

Betonabbruch.

L: ..... S: ..... EP: ..... 26,50 t PP: .....

**029111B V Transp./Verw./Dep.Asphaltabbruch**

Asphaltabbruch.

L: ..... S: ..... EP: ..... 4,00 t PP: .....

**029111C V Transp./Verw./Dep.behandelte Holzabfälle**

Behandelte Holzabfälle

L: ..... S: ..... EP: ..... 0,30 t PP: .....

**029111E V Transp./Verw./Dep.Metallabfälle**

Metallabfälle.

L: ..... S: ..... EP: ..... 0,15 t PP: .....

LB-HB-021

Preisangaben in EUR

**029111F V Transp./Verw./Dep.Baustellenabfälle**

Baustellenabfälle.

L: ..... S: ..... EP: ..... 3,50 t PP: .....

**029111G V Transp./Verw./Dep.mineralischer Bauschutt**

Mineralischer Bauschutt.

L: ..... S: ..... EP: ..... 7,00 t PP: .....

---

LG 02 Abbruch Summe .....

**07 V Beton-u.Stahlbetonarbeiten**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Statik:**

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

**2. Bewehrungsstahl:**

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m<sup>2</sup>.

**3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

**3.1 Schalungen:**

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

**3.2 Gerüste:**

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichter Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 5 Grad C
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Abstieflungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- das Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- das Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- das Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

**4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

**4.1 Höhen:**

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.

Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.

Höhen von z.B. Plattenbalken- und Kasettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.

#### 4.2 Stahlgewichte:

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

#### 4.3 Anschlussbewehrungen:

Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst.

Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

#### 4.4 Schalungen:

Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

### 0701 V Flachgründungen, Bodenkonstruktionen

#### 1. Allgemeines:

Im Folgenden sind Einzel- und Streifenfundamente, Fundamentplatten sowie Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundierung dienen, Trenn- und Schutzschichten beschrieben.

#### 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Schalungen bei Gründungsarbeiten, die infolge nicht plangemäßen Aushubs erforderlich sind
- Arbeitsfugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen)

070103 Unterbeton.  
Im Positionsstichwort sind die Festigkeitsklasse des Betons und die Dicke angegeben.

#### 070103A V Unterbeton C12/15 b.10cm

L: ..... S: ..... EP: ..... 6,00 m<sup>3</sup> PP: .....

#### 070103V V Bewehrung Stabst.Unterbeton

L: ..... S: ..... EP: ..... 20,00 kg PP: .....

#### 070103W V Bewehrung Matten Unterbeton

L: ..... S: ..... EP: ..... 160,00 kg PP: .....

070104 Trennschicht (z.B. PE-Folie, Autobahnpapier oder Bitumenpappe mit Übergriffen von mindestens 30 cm).

<b>070104A</b>	<b>V Trennschicht</b>				
		L: .....	S: .....	EP: .....	70,00 m <sup>2</sup> PP: .....
070127		Aufzahlung (Az) auf Unterbeton C12/15 für eine höhere Betonfestigkeit. Im Positionsstichwort ist die Betonfestigkeit angegeben.			
<b>070127B</b>	<b>Z Az Unterbeton frostbest.C25/30XF</b>				
		Für Beton XF (frostbeständig) der Festigkeitsklasse C25/30.			
		L: .....	S: .....	EP: .....	6,00 m <sup>3</sup> PP: .....
070148		Öffnungen, Aussparungen (Öffnungen) und Schlitze in Fundamenten-, Sohlen- oder Bodenkonstruktionen (Fund/Bodenk.) aus Beton. Im Positionsstichwort ist der Querschnitt angegeben.			
<b>070148A</b>	<b>V Öffnungen Fund/Bodenk.b.0,1m2</b>				
		L: .....	S: .....	EP: .....	2,00 Stk PP: .....
<b>0721</b>	<b>V Fugen</b>				
		<b>1. Allgemeines:</b>			
		Im Folgenden sind Bewegungsfugen, Arbeits- und Dehnfugenbänder und das Schließen von Fugen, ohne Unterschied ob waagrecht oder lotrecht, beschrieben.			
		<b>2. Bauteilhöhe/Einbauhöhe:</b>			
		Alle Leistungen sind ohne Unterschied der Höhe beschrieben und ausgeführt. Alle etwaigen Erschwernisse (z.B. Gerüstmehrkosten) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.			
072101		Bewegungsfugen einschließlich Trennstreifen und etwaige Abschaltungen, ohne Unterschied der Fugentiefe und der Fugenbreite.			
<b>072101C</b>	<b>V Bewegungsfuge Bodenkonstruktion</b>				
		In Bodenkonstruktionen.			
		L: .....	S: .....	EP: .....	110,00 m PP: .....
<hr/>					
LG 07	Beton-u.Stahlbetonarbeiten			Summe	.....

**09 V Versetzarbeiten**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Wandkonstruktion:**

Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet.

Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten.

Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

**2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern
- das Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke

**3. Arbeitshöhen:**

Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.

**0922 V Sonstiges nur versetzen**

Im Folgenden ist das Versetzen von vom Auftraggeber beigestellten Einbauteilen beschrieben.

092221 Lüftungsgitter, Revisionstürchen und dergleichen (Gittertürchen) nur versetzen. Im Positionsstichwort sind die Abmessungen angegeben.

**092221A V Gitter-Türchen versetzen b.20x20cm**

L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 Stk PP: .....

**092221B V Gitter-Türchen versetzen b.40x40cm**

L: ..... S: ..... EP: ..... 2,00 Stk PP: .....

---

LG 09 Versetzarbeiten Summe .....

**10 V Putz**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Begriffe:**

In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke.

Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrechter oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet.

**2. Putzmörtel:**

Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden.

**3. Flächengliederung:**

Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt.

**4. Neigungen, Treppen, Rampen:**

Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrechten Länge.

**5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse
- das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm
- Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen
- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht
- das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist

5.2 Wand- und Deckenanschlüsse:

Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Ichse.

5.3 Oberflächen:

Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt.

Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet.

**6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Aufzahlungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe.

**1000 Z Zusätzliche Vorbemerkungen**

**100001 Z Putzmaterialien**

Die zu verwendenden Putzmaterialien sind in ihrer Konsistenz, Körnung, Härte und Oberflächenstruktur an die angrenzenden, zu belassenden Putzpartien anzugleichen. Sämtliche Einheitspreise für Verputzarbeiten verstehen sich ohne Unterschied, ob die Mischung des Mörtels vor Ort erfolgt oder ein Fertigmörtel verwendet wird.

**100002 Z Putzgrund**

Die Einheitspreise verstehen sich ohne Unterschied des Putzgrundes (Ziegel-, Naturstein- od. Mischmauerwerk) einschl. einem allfällig erforderlichen Vorbehandeln des Untergrundes (Aufrauen, Haftbrücke) sowie weiters ohne Unterschied der Ebenföchigkeit des Untergrundes.

**100003 Z Musterflöchen**

Vor Beginn der Leistungen werden, an vom Auftraggeber bestimmten Stellen, Musterflöchen bis zur EinzelgröÖe von 1,0 m<sup>2</sup> der ausgeschriebenen Putzarten angebracht und wieder entfernt. Die Kosten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.  
Anzahl der Muster: 5 Stk.

**1081 V Instandsetzen IP W nach Schadensgrad**

**1. Erschwernisse:**

Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit (Inst.) resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

**2. Begriffe:**

**2.1 Abschlagen:**

Unter Abschlagen wird das Entfernen von schadhafte Teilflöchen des Verputzes verstanden, die durch vorangehendes Abklopfen festgestellt werden.

**2.2 Schadensgrad:**

Der Schadensgrad wird gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt.

Der in den jeweiligen Positionen angegebene Schadensgrad ist der Anteil des neu herzustellenden Putzes, unabhängig vom AusmaÖ des abzuschlagenden Putzes.

**2.3 Nennputzdicke:**

Nennputzdicke an Wänden innen: 2 cm

**2.4 Ergözen des fehlenden Putzes:**

Fehlender Putz wird in der Art des Bestandes ergözt.

**3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

3.1 Folgende Leistungen sind (ergözend zu den Nebenleistungen gemÖÖ ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördliche Vorschriften betreffend Schall- und Staubschutz
- das Verwenden von Containern
- das Abklopfen der gesamten Flöche
- das Abschlagen von lockerem Putz
- das Auskratzen etwaiger Fugen
- das Reinigen von Flöchen (z.B. durch Abbürsten, Abwaschen)
- das Entsorgen der Baurestmassen

**3.2 Entsorgen:**

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

**4. AusmaÖ- und Abrechnungsregeln:**

**4.1 Flöchen:**

Abgerechnet wird die gesamte Fläche, von welcher der Schadensgrad angegeben ist.

Der Schadensgrad bezieht sich auf die einzelnen Wandflächen, wobei Öffnungen bis 4 m<sup>2</sup> nicht abgezogen werden.

4.2 Leibungen:

Das Instandsetzen von Leibungen, einschließlich Randausbildungen, mit einer Tiefe bis 25 cm ist bei Öffnungen bis 4 m<sup>2</sup> in die Einheitspreise einkalkuliert.

4.3 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

4.4 Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen.

Grenzlinien, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet.

Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.

108101 Putz innen auf Wänden (IP W) instandsetzen, ohne Unterschied der Putzart und ohne Unterschied, ob auf tragenden Wänden oder Zwischenwänden, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.  
 Schadhafte Altputz abschlagen und fehlende Teilflächen, dem Oberflächenbestand angepasst, ergänzen.  
 Im Positionsstichwort sind die Höhe und der Schadensgrad angegeben.

**108101A V Inst.IP W b.3,2m b.10%**

L: ..... S: ..... EP: ..... 60,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108101C V Inst.IP W b.3,2m ü.10-25%**

L: ..... S: ..... EP: ..... 60,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108101D V Inst.IP W Treppe b.3,2m ü.10-25%**

Bei Wänden über Treppenläufen, einschließlich etwaiger Zwischenpodeste und Rampen, einschließlich aller Erschwernisse (z.B. das Anarbeiten an das Treppenprofil).

L: ..... S: ..... EP: ..... 30,00 m<sup>2</sup> PP: .....

108111 Putz innen auf Wänden (IP W) instandsetzen, ohne Unterschied der Putzart und ohne Unterschied, ob auf tragenden Wänden oder Zwischenwänden, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.  
 Schadhafte Altputz abschlagen und fehlende Teilflächen, dem Oberflächenbestand angepasst, ergänzen.  
 Im Positionsstichwort ist der Schadensgrad angegeben.

**108111A V Inst.IP W ü.3,2m b.10%**

Bauteilhöhe von Null bis über 3,2 m (Gesamthöhe): 3,8 m

L: ..... S: ..... EP: ..... 80,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108111C V Inst.IP W ü.3,2m ü.10-25%**

Bauteilhöhe von Null bis über 3,2 m (Gesamthöhe): 3,8 m

L: ..... S: ..... EP: ..... 80,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108111D V Inst.IP W Treppe ü.3,2m ü.10-25%**

Bei Wänden über Treppenläufen, einschließlich etwaiger Zwischenpodeste und Rampen, einschließlich aller Erschwernisse (z.B. das Anarbeiten an das Treppenprofil).  
Bauteilhöhe von Null bis über 3,2 m (Gesamthöhe): bis 6,5 m

L: ..... S: ..... EP: ..... 45,00 m<sup>2</sup> PP: .....

108151 Aufzählung (Az) auf Innenputze auf Wänden (IP W) instandsetzen für Erschwernisse.

**108151G Z Az Inst.IP W f.Mehrdicke b.4cm**

Für eine Mehrdicke über 2 bis 4 cm.

L: ..... S: ..... EP: ..... 25,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108151H Z Az Inst.IP W f.Sanierputz b.4cm**

Für die Verwendung eines Sanierputzsystemes nach WTA - Richtlinien mit Trassmörtel für den Unterputz und eines zum Sanierputzsystem passenden Mörtels für den Oberputz, ohne Unterschied des Putzgrundes, in Bereichen mit Schadsalz- bzw. Feuchtigkeitsbelastung, einschl. gründlichem, trockenem Reinigen des Mauerwerkes, Auftragen eines netzförmigen Vorspritzers mit Trasszementmörtel, dem Ausgleichen der Unebenheiten des Putzgrundes bzw. dem Auftragen eines Ausgleichsputzes bei Putzdicken über 40 mm, samt Oberflächenstruktur und Ausbilden aller Vor- und Rücksprünge bzw. Profilierungen gemäß Bestand; ohne Unterschied der Lage und der Form (geradlinig oder gerundet) der Einzelfläche. Putzdicke bis ca. 4 cm.  
Angebotenes Fabrikat: .....

L: ..... S: ..... EP: ..... 50,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108151I Z Az Inst.IP W f.Leibung b.50cm**

Für das Instandsetzen von Leibungen bei bauseits neu versetzten Fensterelementen, einschließlich Randausbildungen, mit einer Tiefe über 25 bis 50 cm, abgerechnet die Leibungsabwicklung gemessen in der Mitte der Leibung.

L: ..... S: ..... EP: ..... 55,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**1082 V Instandsetzen IP D nach Schadensgrad**

**1. Erschwernisse:**

Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit (Inst.) resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

**2. Begriffe:**

**2.1 Abschlagen:**

Unter Abschlagen wird das Entfernen von schadhafte Teilflächen des Verputzes verstanden, die

durch vorangehendes Abklopfen festgestellt werden.

#### 2.2 Schadensgrad:

Der Schadensgrad wird gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt.

Der in den jeweiligen Positionen angegebene Schadensgrad ist der Anteil des neu herzustellenden Putzes, unabhängig vom Ausmaß des abzuschlagenden Putzes.

#### 2.3 Nennputzdicke:

Nennputzdicke an Decken innen: 2 cm

#### 2.4 Ergänzen des fehlenden Putzes:

Fehlender Putz wird in der Art des Bestandes ergänzt.

### 3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördliche Vorschriften betreffend Schall- und Staubschutz
- das Verwenden von Containern
- das Abklopfen der gesamten Fläche
- das Abschlagen von lockerem Putz
- das Auskratzen etwaiger Fugen
- das Reinigen von Flächen (z.B. durch Abbürsten, Abwaschen)
- das Entsorgen der Baurestmassen

#### 3.2 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

### 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

#### 4.1 Flächen:

Abgerechnet wird die gesamte Fläche, von welcher der Schadensgrad angegeben ist. Der Schadensgrad bezieht sich auf die einzelnen Deckenflächen.

#### 4.2 Höhen:

Bei Decken über 3,2 m wird die Summe der Teilflächen im angegebenen größeren Höhenbereich abgerechnet.

#### 4.3 Aufzahlungen:

Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen.

Grenzlinsen, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet. Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.

108201 Putz innen auf Decken (IP D) instandsetzen, ohne Unterschied der Putzart, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen.  
Schadhaften Altputz abschlagen und fehlende Teilflächen, dem Oberflächenbestand angepasst, ergänzen.  
Im Positionsstichwort sind die Höhe und der Schadensgrad angegeben.

**108201A** V **Inst.IP D b.3,2m b.10%**

L: ..... S: ..... EP: ..... 25,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108201C** V **Inst.IP D b.3,2m ü.10-25%**

L: ..... S: ..... EP: ..... 30,00 m<sup>2</sup> PP: .....

		LB-HB-021	Preisangaben in EUR
108211		Putz innen auf Decken (IP D) instandsetzen, ohne Unterschied der Putzart, einschließlich Entsorgen der Baurestmassen. Schadhaften Altputz abschlagen und fehlende Teilflächen, dem Oberflächenbestand angepasst, ergänzen. Im Positionsstichwort ist der Schadensgrad angegeben.	
<b>108211A</b>	<b>V</b>	<b>Inst.IP D ü.3,2m b.10%</b> Bauteilhöhe von Null bis über 3,2 m (Gesamthöhe): 3,8 m	
		L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 m <sup>2</sup> PP: .....	
<b>108211C</b>	<b>V</b>	<b>Inst.IP D ü.3,2m ü.10-25%</b> Bauteilhöhe von Null bis über 3,2 m (Gesamthöhe): 3,8 m	
		L: ..... S: ..... EP: ..... 30,00 m <sup>2</sup> PP: .....	
108252	<b>Z</b>	Aufzählung (Az) auf Innenputze auf Decken (IP D) instandsetzen für Erschwernisse.	
<b>108252E</b>	<b>Z</b>	<b>Az Inst.IP D f.Gewölbe</b> Bei Gewölbeausbildungen gemäß den Angaben des Auftraggebers (z.B. Mehrflächen, die die lotrechte Projektion auf eine waagrechte Fläche übersteigen). Angaben (z.B. Stichhöhe, Verschneidungen): Stichhöhe ca. 3,8 m	
		L: ..... S: ..... EP: ..... 90,00 m <sup>2</sup> PP: .....	
<b>1083</b>	<b>V</b>	<b>Instandsetzen AP nach Schadensgrad</b> <b>1. Erschwernisse:</b> Alle Erschwernisse, die aus den Merkmalen einer Instandsetzungs- oder Adaptierungsarbeit (Inst.) resultieren, sind in die Einheitspreise einkalkuliert. <b>2. Begriffe:</b> 2.1 Abschlagen: Unter Abschlagen wird das Entfernen von schadhaften Teilflächen des Verputzes verstanden, die durch vorangehendes Abklopfen festgestellt werden. 2.2 Schadensgrad: Der Schadensgrad wird gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer anhand der tatsächlichen Gegebenheiten ermittelt. Der in den jeweiligen Positionen angegebene Schadensgrad ist der Anteil des neu herzustellenden Putzes, unabhängig vom Ausmaß des abzuschlagenden Putzes. 2.3 Nennputzdicke: Nennputzdicke an Außenflächen oder Fassaden: 3 cm 2.4 Ergänzen des fehlenden Putzes: Fehlender Putz wird in der Art des Bestandes ergänzt. <b>3. Fassadenteile:</b> Die Kalkulation geht von glatten oder einfach gegliederten Fassadenflächen aus. Fassaden, die nur Haupt- und Kordongesimse und vertiefte oder erhöhte glatte Putzfachen aufweisen, sind einer einfachen Gliederung zugeordnet. Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder	

Fenstergesimse).

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördliche Vorschriften betreffend Schall- und Staubschutz
- das Verwenden von Containern
- das Abklopfen der gesamten Fläche
- das Abschlagen von lockerem Putz
- das Auskratzen etwaiger Fugen
- das Reinigen von Flächen (z.B. durch Abbürsten, Abwaschen)
- Anschlüsse an nicht verputzte Bauteile (z.B. Bekleidungen, Verblechungen, Fenster- oder Türstöcke, Sichtbetonflächen)
- das Entsorgen der Baurestmassen

3.2 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

#### 4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

4.1 Flächen:

Abgerechnet wird die gesamte projizierte Ansichtsfläche (ohne Abwicklung), von welcher der Schadensgrad angegeben ist.

Der Schadensgrad bezieht sich auf die einzelnen Wandflächen, wobei Öffnungen bis 4 m<sup>2</sup> nicht abgezogen werden.

4.2 Leibungen:

Das Instandsetzen von Leibungen, einschließlich Randausbildungen, mit einer Tiefe bis 25 cm ist bei Öffnungen bis 4 m<sup>2</sup> in die Einheitspreise einkalkuliert.

4.3 Resche:

Der Untergrund für Verblechungen (z.B. Gesimse) wird im Folgenden mit Resche bezeichnet. Die Abwicklung der Gesimse wird ohne Resche gemessen.

4.4 Aufzahlungen:

Aufzahlungen beziehen sich auf fertig verputzte Flächen.

Grenzl意思en, Nuten und Putzprofile werden nach dem Längenmaß abgerechnet.

Treffen mehrere Definitionen für eine Ausbildung (z.B. Kante = Putz- und Farbgrenze) zu, wird nur eine Aufzahlungsposition verrechnet.

4.5 Fassadenputz:

Aufzahlungen werden nicht je Arbeitsgang (Unterputz oder Unterputz mit Oberputz) getrennt, sondern nur 1 Mal nach dem Ausmaß des fertigen Fassadenputzes abgerechnet.

108300 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

#### 108300J Z Erschwernisse

Sorgfältiges Anarbeiten an sämtliche Architektur- und Zierelemente aus Naturstein wie Tür- und Fenstergewände, Eckquaderungen, Konsolen, sämtliche Verblechungen u. ä. m.  
Das Schützen dieser Bauteile vor jeglicher Beschädigung und Verschmutzung durch geeignete Schutzabdeckungen wie auch das dichte Abdecken von Tür- und Fensteröffnungen im Zuge der Fassadenwaschtätigkeit wird - sofern diese Arbeiten nicht bereits von anderen Professionisten ausgeführt wurden - nach gesonderten Leistungspositionen vergütet.

#### 108300K Z Maßnahmen Instandsetzen AP

Das Instandsetzen von Außenputzen umfasst folgende Maßnahmen:

- Reinigung sämtlicher verputzter Oberflächen von allen Verschmutzungen sowie lose oder schollig aufliegenden Farb- und Sinterschichten im Heißwasserstrahlverfahren (40° bis 50°) ohne

Zugabe von Reinigungs- oder Lösungsmitteln mit variablem, auf die Härte der Putzoberfläche Rücksicht nehmenden Arbeitsdruck, gegebenenfalls auch mehrfach zur Erreichung des erforderlichen Reinigungsergebnisses.

- Vollflächiges Überprüfen der Putzflächen auf Hohl- bzw. Schadstellen, Entfernen aller durch Feuchte- bzw. Frosteinwirkungen geschädigter bzw. hohl liegender Putzpartien und sonst. formal nicht entsprechender Ausbesserungen, einschl. sorgfältigem Auskratzen der Mauerwerksfugen sowie Reingen des Mauergrundes, Sicherung der Ränder der zu entfernenden Putzpartien durch sorgfältiges Vorschneiden und/oder Festigung (z. B. mittels Kalksinterwasser). Kleine Hohlstellen (bis ca. 0,25 m DM) mit intakter Oberfläche sollen weder geöffnet noch hinterfüllt werden, sondern einfach unberührt bleiben (im Einzelfall jedoch zu prüfen!).
- Auftragen des Unterputzes einschl. Spritzbewurf mit Schichtdicke ca. 25 mm in den Austauschbereichen unter Verwendung von Kalkhydrat, Zement und (Kalkstein)Bruchsand mit Körnung in Angleichung an die bestehenden, anschliessenden Putzschichten. Der Unterputz ist in Kellenwurftechnik auf das vorgemähte Mauerwerk aufzubringen und nach dem ersten Ansteifen mit einem kleinformatigen Reibebrett auf Altputz-Niveau (Unterputz) zu bringen; auf die passende Konsistenz (Vermeidung von Schwundrissen) ist dabei zu achten.
- Aufbringen des Oberputzes mit Schichtdicke ca. 5 mm in den Austauschbereichen unter Verwendung von Kalkhydrat, Zement und (Kalkstein)Bruchsand mit Körnung bzw. Oberflächenstruktur in Angleichung an die bestehenden, anschliessenden Putzschichten. Der Oberputz ist an die Altputze exakt und ohne Überstände anzuarbeiten, ebenso ist auch an sämtliche an die Putzschichten angrenzenden Steinteile und sonst. Fassadeneinbauten sorgfältig anzuarbeiten.
- Ergänzungen bzw. Verkittungen kleinerer Fehlstellen mit passendem Material analog der Oberputzherstellung.
- Sanierung von allen erkennbaren Putz- bzw. Mauerwerksrissen durch Öffnen des Rissbereiches, Auskeilen und Hinterfüllen mit einem auf die Härte der umgebenden Putzschichten abgestimmten mineral. Füllmörtel, Entfernen allfälliger rissverursachender Einbauteile, sofern diese nicht mehr in Verwendung stehen (alte Konsolen, Holzdübel, etc.).
- Entsorgen aller anfallenden Baurestmassen.

**108300L Z Abrechnung**

Der Ermittlung der Instandsetzungsprozentsätze für die Positionen der ULG 10.83 werden geschlossene Fassadenteilflächen zu Grunde gelegt. Zur Verrechnung gelangt die projizierte Fassadenansichtsfläche zuzügl. der (Seiten)Flächen von Absätzen, Vorsprüngen und Gliederungselementen mit mehr als 15 cm Tiefe bzw. Ausladung (= Abstand von der Nullfläche) abzügl. aller Öffnungen und Einbauten jeglicher Art bzw. aller nicht behandelten (Naturstein)Flächen über 0,5 m<sup>2</sup> (bei Bearbeitung von Leibungen über 4,0 m<sup>2</sup>). Für die Berechnung der Instandsetzungsprozentsätze werden ausschließlich die Flächen der auszutauschenden Putzpartien herangezogen. Die Bemessung bzw. Bewertung der Schadstellen und somit in Folge die Ermittlung der Instandsetzungsprozentsätze erfolgt ohne Unterschied, ob diese Schadstellen im Bereich der Nullflächen oder der Gliederungselemente vorliegen.

**108300M Z Umfang d.Putzflächen u.Natursteinelemente**

Teilbereiche der Zier- und Gliederungselemente der Fassade besteht aus Naturstein; diese Flächen werden bauseits bearbeitet und sind daher bei der Kalkulation der Instandsetzungsarbeiten an den Gliederungselementen nicht zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fenster- und Türgewände, die Toranlage des Hauptportales, Eckquaderungen und die Konsolen bzw. Tragbalken des Balkones des Ostturmes und der Erker des Westturmes.

**108320 Z Instandsetzen von Kalkzement-Außenputz (AP), auf einfach gegliederten Fassadenflächen, einschließlich Vorspritzer, ohne Unterschied des Putzgrundes.**

**108320A Z Inst.AP Fass.nat.KZM verr.od.verstr.b.5%**

Mit fein verriebener oder verstrichener Oberfläche auf Nullflächen und auf den Gliederungselementen (Gesimse, Faschen), Untergrund aus Ziegel-, Naturstein- od. Mischmauerwerk. Putzdicke bis ca. 3 cm. Schadensgrad bis 5 Prozent.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1 350,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108320B Z Inst.AP Fass.nat.KZM verr.od.verstr.b.10%**

Mit fein verriebener oder verstrichener Oberfläche auf Nullflächen und auf den Gliederungselementen (Gesimse, Faschen), Untergrund aus Ziegel-, Naturstein- od. Mischmauerwerk. Putzdicke bis ca. 3 cm. Schadensgrad über 5 bis 10 Prozent.

L: ..... S: ..... EP: ..... 420,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**108320C Z Inst.AP Fass.nat.KZM verr.od.verstr.b.25%**

Mit fein verriebener oder verstrichener Oberfläche auf Nullflächen und auf den Gliederungselementen (Gesimse, Faschen), Untergrund aus Ziegel-, Naturstein- od. Mischmauerwerk. Putzdicke bis ca. 3 cm. Schadensgrad über 10 bis 25 Prozent.

L: ..... S: ..... EP: ..... 470,00 m<sup>2</sup> PP: .....

108322 Z Aufzahlung (Az) auf die Pos. Kalkzement-Außenputz (AP) instandsetzen für die Verwendung eines hydrophilen NHL-Kalkputzes ohne organische Zusatzmittel.

**108322A Z Az Inst.AP Fass.b.5% NHL-Kalkputz**

E

Für die Instandsetzung bis 5 Prozent lt. Pos. 10.8320AZ.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1 350,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*

**108322B Z Az Inst.AP Fass.b.10% NHL-Kalkputz**

E

Für die Instandsetzung über 5 bis 10 Prozent lt. Pos. 10.8320BZ.

L: ..... S: ..... EP: ..... 420,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*

**108322C Z Az Inst.AP Fass.b.25% NHL-Kalkputz**

E

Für die Instandsetzung über 10 bis 25 Prozent lt. Pos. 10.8320CZ.

L: ..... S: ..... EP: ..... 470,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*



**15 V Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Ver- und Entsorgungsleitungen:**

Der Auftraggeber sorgt vor Beginn der Arbeiten, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, für eine Stilllegung oder Abschaltung etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen.

**2. Statik:**

Statische Fragen (z.B. bei vorliegenden Bewehrungen) werden vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber geklärt.

**3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

3.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- das Entsorgen von Baurestmassen

3.2 Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

**4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.

**1503 V Durchbrüche herstellen**

Herstellen von Durchbrüchen:

Im Folgenden ist das Herstellen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob in unverputzten oder verputzten Bauteilen beschrieben.

Vor dem Herstellen von Bauteilen angegebene Öffnungen gelten nicht als Durchbrüche im Sinne dieser Unterleistungsgruppe.

150311 Z Durchbrüche für vertikale Rohrdurchführungen mit Querschnitt bis DN 150 herstellen.

**150311A Z Durchbruch f.Rohrdurchf.Gewölbe b.30cm**

In gemauerten Deckengewölben, einschließlich eines etwaigen Aufbetons, Gewölbstärke bis ca. 30 cm.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 Stk PP: .....

**150311B Z Durchbruch f.Rohrdurchf.Gesimse b.50cm**

In gemauerten Gesimsen, Gesimshöhe bis ca. 50 cm.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 Stk PP: .....

**1513 V Durchbrüche schließen**

Im Folgenden ist das Schließen von Durchbrüchen, ohne Unterschied ob mit oder ohne Leitungen beschrieben.

151312 Z Durchbrüche für vertikale Rohrdurchführungen mit Querschnitt bis DN 150 mit dem Bestand entsprechendem Material schließen.

**151312A Z Durchbruch f.Rohrdurchf.Gewölbe schließen b.30cm**

In gemauerten Deckengewölben, einschließlich Umwicklung des Rohres mit einer Trennlage, Gewölbstärke bis ca. 30 cm.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 Stk PP: .....

**151312B Z Durchbruch f.Rohrdurchf.Gesimse schließen b.50cm**

In gemauerten Gesimsen, einschließlich Umwicklung des Rohres mit einer Trennlage, Gesimshöhe bis ca. 50 cm.

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 Stk PP: .....

---

LG 15 Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren Summe .....

**20 V Regieleistungen**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

**1. Allgemeines:**

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

**2. Mengenänderungen:**

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

**3. Beschäftigungsgruppen:**

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

**4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

**5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

**2011 V Stundensätze**

**Stundensätze:**

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

201101 Polier.

**201101A V Polier**

L: ..... S: ..... EP: ..... 5,00 h PP: .....

201103 Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.

**201103A V Maurer-,Zimmerervorarbeiter**

L: ..... S: ..... EP: ..... 10,00 h PP: .....

**201103B V Maurer,Zimmerer,Betonbauer**

L: ..... S: ..... EP: ..... 10,00 h PP: .....

- 201103C** V **Fassader,Gipser**  
Für Arbeiten an Fassaden oder Gipsstukkatur.  
L: ..... S: ..... EP: ..... 80,00 h PP: .....
- 201104 Angelernte Bauarbeiter der Beschäftigungsgruppe III.
- 201104D** V **Maschinist**  
Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen.  
L: ..... S: ..... EP: ..... 10,00 h PP: .....
- 201105 Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.
- 201105A** V **Hilfsarbeiter**  
L: ..... S: ..... EP: ..... 80,00 h PP: .....
- 2012** V **Geräteinsatz (Gerätebeistellung)**
- 201201 Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport erfolgt nicht.
- 201201A** V **Elektrische Handgeräte**  
L: ..... S: ..... EP: ..... 20,00 h PP: .....
- 201202 Auf der Baustelle vorhandener Kompressor, mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.
- 201202A** V **Kompressor m.einem Hammer**  
Mit nur einem Hammer in Betrieb.  
L: ..... S: ..... EP: ..... 10,00 h PP: .....
- 201203 Auf der Baustelle vorhandene Mischmaschine, ohne Unterschied der Betriebsart, ohne Arbeiter für das Mischen. Im Positionsstichwort ist das Fassungsvermögen angegeben.
- 201203A** V **Mischmaschine b.200 Liter**  
L: ..... S: ..... EP: ..... 20,00 h PP: .....
- 2013** V **Transportleistungen**
- 201301 Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Nutzlast angegeben.

<b>201301A</b>	V	<b>LKW b.1,5t</b>					
		L: .....	S: .....	EP: .....	20,00 h	PP: .....	
<b>201301E</b>	V	<b>LKW ü.5-8t+Kipper+Kran</b>					
		Mit Kipper und Autoladekran.					
		L: .....	S: .....	EP: .....	10,00 h	PP: .....	
<b>2014</b>	V	<b>Stoffbeistellung</b>					
201401		Mineralisch gebundener Mörtel händisch oder mit Mischmaschine in kleinen Mengen herstellen, einschließlich Beistellen aller Materialien. Mischmaschine wird nicht gesondert verrechnet. Im Positionsstichwort ist die Korngröße angegeben.					
<b>201401C</b>	V	<b>Mörtel grob b.4mm (Liter)</b>					
		L: .....	S: .....	EP: .....	200,00 l	PP: .....	
<b>201401D</b>	V	<b>Mörtel fein b.1mm (Liter)</b>					
		L: .....	S: .....	EP: .....	50,00 l	PP: .....	
201419		Drahtziegelgewebe.					
<b>201419A</b>	V	<b>Drahtziegelgewebe</b>					
		L: .....	S: .....	EP: .....	10,00 m <sup>2</sup>	PP: .....	
201421		PE-Folie. Im Positionsstichwort sind die Dicke oder eine etwaige Armierung angegeben.					
<b>201421B</b>	V	<b>PE-Folie 0,2mm</b>					
		L: .....	S: .....	EP: .....	10,00 m <sup>2</sup>	PP: .....	
<b>LG 20</b>		<b>Regieleistungen</b>			<b>Summe</b>	.....	

**48 V Beschichtungen auf Holz, Metall, Mwk, Putz, Beton, Leichtbaupl.**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

Im Folgenden sind Beschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen, Metall, Mauerwerk (Mwk), Putz, Beton und Leichtbauplatten (Leichtbaupl.) beschrieben.

**1. Ausführung der Beschichtungen:**

Einfache, Standard- und hochwertige Ausführungen sowie die Instandhaltung (Wartung) sind gemäß ÖNORM ausgeführt.

Beschichtungen von Fensterflügeln und Türblättern erfolgen im ausgehängtem Zustand.

**2. Erbringungsort:**

Der Erbringungsort ist die Baustelle.

**3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Das Entsorgen der Baurestmassen ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

**4841 V Beschichtungen von Außenflächen (Fassade)**

484100 Z Folgende Leistungen sind in den nachstehenden Leistungspositionen der ULG 48.41 für den Anstrich von Neuputz- und Bestandputzflächen einkalkuliert:

**484100A Z Maßnahmen Fassadenanstrich mit Sumpfkalk**

Für Fassadenanstriche mit Sumpfkalk:

- Allgemeine Richtlinien:

Der angebotene Sumpfkalk (vorrangig holzofengebrannter Kalk) muss mind. 3-jährig gelagert sein. Er darf keine organischen Zusätze beinhalten bzw. dürfen diese im Zuge der Anwendung nicht zugeführt werden. Die Anstriche sind mit der Bürste aufzubringen. In der Regel sind drei Anstriche im Abstand von mindestens 6 Stunden erforderlich. Die Zeit ist abhängig von der gleichmäßigen Trocknung der vorangegangenen Applikation. Können die Anstriche auf Grund der Größe der Flächen nicht am selben Tag erfolgen, muss ein erforderliches Zwischennässen des Untergrundes vorgesehen werden. Untergrund- und Umgebungstemperatur müssen im Verarbeitungszeitraum mindestens über 5°C liegen. Nachtfrost während der Anwendung und im Abbindungszeitraum kann die Haltbarkeit beeinträchtigen. Empfohlen werden Temperaturen zwischen 10°C und 20°C. Das entsprechende Vor- und Zwischennässen muss in die Einheitspreise eingerechnet werden. Zum Abtönen dürfen nur reine anorganische Pigmente die sowohl Kalk- als auch 100%ig UV-beständig sind, eingesetzt werden. Die Zugabe von organischen Zusätzen, wie z.B. Kunstharzdispersionen (Primal) ist unzulässig!

- Maßnahmenkatalog:

1. Dreilagiger Sumpfkalkanstrich in Freskotechnik auf neuen Kalkputzen mit reinem Sumpfkalk:

Auf den frisch aufgetragenen Neuputz nach ausreichender Aushärtung für den Kalkanstrich (ideal noch am selben Tag) mit der Bürste applizieren. Die Wasserverdünnung des Kalkes richtet sich ausschließlich nach dem Saugverhalten, dem Streichverhalten und der praktischen Umsetzung der zu streichenden Flächen.

Leitprodukte z.B.: Beeck Marmorsumpfkalk, Fa. Kalk + Silikat, oder gleichwertiges Erzeugnis.

Angebotenes Erzeugnis:

.....

2. Kalkanstrich auf Bestandputzen:

- Reinigen des Untergrundes:

Vollständiges und sorgfältiges Entfernen von Mörtelspritzern und loser Teile, im Speziellen schlecht haftender Altanstriche, mit der Drahtbürste und Spachtel.

- Flutieren:

Zum Entfernen von Kalksinterschichten an Neuputzergänzungen und zur Reinigung des Altputzes  
- Fluatieren mit wässrig-sauren Lösung aus Fluorkieselsäuren (reine Mineralsäuren) in der gemäß der Produktherstellerinformationen angegebenen Verdünnung mit Wasser. Nicht zu streichende Flächen sind entsprechend zu schützen.

Leitprodukt: BEECK-Ätzflüssigkeit, Fa. Kalk + Silikat oder gleichwertiges Erzeugnis;

Angebotenes Erzeugnis:

.....

- Grundierung mit holzkohlegebranntem Sumpfkalk und rein mineralischem Schlämmzusatz auf Altputzen:

Grundierung mit reinem holzgebranntem Sumpfkalk reinem mineralischen Schlämmzusatz (Kalksteinmehl) mit Wasser entsprechend dem Saugverhalten des Untergrundes verdünnen und mit der Bürste aufstreichen.

- Zweilagiger Anstrich mit holzkohlegebranntem Sumpfkalk:

Mit der Bürste gleichmäßig, nass in nass gestrichen; Die jeweilige Wasserverdünnung des Kalkes richtet sich ausschließlich nach dem Saugverhalten, dem Streichverhalten und der praktischen Umsetzung der zu streichenden Flächen. Das Vornässen des Untergrundes vor den jeweiligen Anstrichen ist einzukalkulieren;

Leitprodukte z.B.: Beeck Marmorsumpfkalk und Beeck Kalksteinfüller P, Fa. Fa. Kalk + Silikat, oder gleichwertiges Erzeugnis.

Angebotenes Erzeugnis:

.....

3. Musterflächen:

Vor Beginn der Leistungen werden, an vom Auftraggeber bestimmten Stellen, Musterflächen bis zur Einzelgröße von 1,0 m<sup>2</sup> angebracht und ggf. wieder entfernt. Die Kosten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Anzahl der Muster: 5 Stk.

**484100B    Z    Maßnahmen Fassadenanstrich mit Silikatfarben**

Für Fassadenanstriche mit Silikatfarben:

In die Einheitspreise der Leistungspositionen für Fassadenanstriche mit Silikatfarben sind folgende Vorleistungen einzurechnen:

- Eine Feinreinigung der Fassadenfläche (Entfernen von Mörtelspritzern) sowie
- das Reinigen von Altputzflächen mittels Dampfstrahlgerät von unten nach oben sowie das gründliche Nachwaschen von Neuputzflächen nach dem Vorätzen mit reichlich Wasser.

Die Reinigung von Natursteinoberflächen (Fenstergewände.) wird durch das beauftragte Steinmetz- bzw. Steinbildhauerunternehmen ausgeführt; die Durchführung der Fassadenreinigungsarbeiten ist mit den Arbeitsschritten dieser Unternehmen abzustimmen.

**484102    Z    Kalkanstrich, Frescotechnik**

E

Dreilagiger Sumpfkalkanstrich in Frescotechnik, auf Neuputzflächen gemäß Maßnahmenkatalog Pos. 48.4100Z, Punkt 1.

L: ..... S: ..... EP: ..... 200,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*

**484103 Z Reinigen+Fluatieren**

E

Reinigen und Fluatieren auf Altputzflächen gemäß Maßnahmenkatalog Pos. 48.4100Z, Punkt 2.

L: ..... S: ..... EP: ..... 2 040,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*

**484104 Z Kalkanstrich auf Bestandsputzen**

E

Dreilagiger Kalkanstrich auf Altputz-, Mischputz- und Natursteinflächen gemäß Maßnahmenkatalog Pos. 48.4100Z, Punkt 2, zweifärbig.

L: ..... S: ..... EP: ..... 2 040,00 m<sup>2</sup> PP: \* \* \* \* \*

**484105 Z Untergrund Reinigen f.Silikatanstrich**

Gründliches Reinigen des mit einer mineralischen Farbe gestrichenen Untergrundes entweder im Heißwasserdruckstrahlverfahren (mit kontrolliertem, dosiertem Druck) von unten nach oben oder mittels Wirbelstrahlverfahren (z.B. JOS - Verfahren mit Dolomitmehl). Lose Teile und Verunreinigungen bzw. allfällige dicke Sinterkrusten sind mit Spachtel, Drahtbürste und Schleifpapier sorgfältig zu entfernen, ebenso auch Algen- und Moosbewuchs durch Aufbringen eines geeigneten Fungicids (mit der Bürste oder im Flutverfahren) samt Nachreinigung der bis in die Wurzelspitzen abgetöteten Mikroorganismen mit Drahtbürste oder Wasserdruckstrahlverfahren nach der vorgegebenen Einwirkungszeit.  
Angebotenes Fabrikat: .....

L: ..... S: ..... EP: ..... 2 040,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**484106 Z Vorbehandeln Neuputzflächen f.Silikatanstrich**

Vorbehandeln von Neuputzflächen auf Fassaden mit Ätzflüssigkeit, z. B. Beeck-Ätzflüssigkeit od. glw., mit Wasser im Verhältnis 1:5 verdünnt und satt von unten nach oben eingestrichen, sowie gründliches Nachwaschen nach dem Vorätzen mit reichlich Wasser.  
Angebotenes Fabrikat: .....

L: ..... S: ..... EP: ..... 200,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**484107 Z Grundanstrich mit Silikatfarben**

Deckende Beschichtung auf Fassadenflächen mit normaler Beanspruchung unter Verwendung eines einkomponentigen Silikatfarbensystems auf Kaliwasserglasbasis mit organischen Anteilen < 5%, ohne jegliche (hydrophobierende) Zusätze bzw. frei von Lösemitteln, Bioziden und Konservierungsstoffen, mit alkalibeständigen Pigmenten frei von Titandioxid, Farbbeständigkeit Klasse A1, Sd-Wert (H<sub>2</sub>O) < 0,02 m, Brennbarkeitsklasse A2 nicht brennbar (DIN EN 13501-1, DIN 4102), frei von Thermoplastizität, Glanzgrad stumpfmatt (DIN EN ISO 2813).  
Grundanstrich mit Silikatfarbe, z. B. Beeckosil historisch fein od. glw., mit max. 20 % Beeck Fixativ je nach Saugfähigkeit des Untergrundes verdünnt, Auftrag mittels Bürste, Farbe weiß.  
Angebotenes Fabrikat: .....

L: ..... S: ..... EP: ..... 2 040,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**484108 Z Schlußanstrich mit Silikatfarben**

Deckende Beschichtung auf Fassadenflächen mit normaler Beanspruchung unter Verwendung eines einkomponentigen Silikatfarbensystems auf Kaliwasserglasbasis mit organischen Anteilen < 5%, ohne jegliche (hydrophobierende) Zusätze bzw. frei von Lösemitteln, Bioziden und Konservierungsstoffen, mit alkalibeständigen Pigmenten frei von Titandioxid, Farbbeständigkeit Klasse A1, Sd-Wert (H2O) < 0,02 m, Brennbarkeitsklasse A2 nicht brennbar (DIN EN 13501-1, DIN 4102), frei von Thermoplastizität, Glanzgrad stumpfmatt (DIN EN ISO 2813).  
Schlußanstrich mit Silikatfarbe, z. B. Beeckosil historisch fein od. glw., unverdünnt bzw. mit max. 3 % Beeck Fixativ je nach Saugfähigkeit des Untergrundes verdünnt, Auftrag mittels Bürste, Farbton lt. Farbgruppe 1.  
Angebotenes Fabrikat: .....

L: ..... S: ..... EP: ..... 2 040,00 m<sup>2</sup> PP: .....

---

LG 48 Beschichtungen auf Holz, Metall, Mwk, Putz, Beton, Leichtbaupl. Summe .....

<b>Zusammenstellung der Leistungsgruppen</b>			
LG	BEZEICHNUNG	HB-021	Summe
01	Baustellengemeinkosten		..... EUR
02	Abbruch		..... EUR
07	Beton-u.Stahlbetonarbeiten		..... EUR
09	Versetzarbeiten		..... EUR
10	Putz		..... EUR
15	Schlitzte, Durchbrüche, Sägen u.Bohren		..... EUR
20	Regieleistungen		..... EUR
48	Beschichtungen auf Holz, Metall, Mwk, Putz, Beton, Leichtbaupl.		..... EUR
<b>Summe LV</b>			<b>..... EUR</b>

<b>Nachlässe / Aufschläge</b>		
<b>LG</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gesamt</b>
<b>LV</b>	<b>Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge</b>	..... <b>EUR</b>
	% Aufschlag/Nachlass	..... %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass _____	..... <b>EUR</b>
<b>Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.</b>		..... <b>EUR</b>
Gesamtpreis		..... EUR
zuzüglich . . . . % USt.		..... EUR
<u>Angebotspreis</u>		..... <u>EUR</u>

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
108151H	Z	Az Inst.IP W f.Sanierputz b.4cm	50,00	m <sup>2</sup>
	BL001	.....		
484100A	Z	Maßnahmen Fassadenanstrich mit Sumpfkalk		
	BL001	.....		
	BL002	.....		
	BL003	.....		
484105	Z	Untergrund Reinigen f.Silikatanstrich	2 040,00	m <sup>2</sup>
	BL001	.....		
484106	Z	Vorbehandeln Neuputzflächen f.Silikatanstrich	200,00	m <sup>2</sup>
	BL001	.....		
484107	Z	Grundanstrich mit Silikatfarben	2 040,00	m <sup>2</sup>
	BL001	.....		
484108	Z	Schlußanstrich mit Silikatfarben	2 040,00	m <sup>2</sup>
	BL001	.....		

**Schlussblatt**

Bezeichnung

Gesamt

**Summe LV** ..... **EUR**

**Summe Nachlässe/Aufschläge** ..... **EUR**

**Gesamtpreis** ..... **EUR**

**zuzüglich . . . . % USt.** ..... **EUR**

---

**Angebotspreis** ..... **EUR**

### Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Allgemeine Bestimmungen	2
01	Baustellengemeinkosten	8
02	Abbruch	12
07	Beton-u.Stahlbetonarbeiten	19
09	Versetzarbeiten	22
10	Putz	23
15	Schlitze, Durchbrüche, Sägen u.Bohren	33
20	Regieleistungen	35
48	Beschichtungen auf Holz,Metall,Mwk,Putz,Beton,Leichtbaupl.	38
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	42
	Nachlässe / Aufschläge	43
	Protokoll Bieterlücken	44
	Schlussblatt	45

#### Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“  
PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung  
TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)  
PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)  
Zuordnungskennzeichen (ZZ)  
Variantennummer (V)  
V: Vorbemerkungskennzeichen  
W: Kennzeichen „Wesentliche Position“